



MOTION

Urheber	Maude Kessi-Praz, Les Vert.e.s, Natacha Albrecht, PLR/FDP, Audrey Bovier-Michelet, Le Centre und Emilie Teixeira, PS/GC
Gegenstand	Angemessene Überwachung der Ausgleichsflächen
Datum	08/05/2023
Nummer	2023.05.144

Gegenwärtig gibt es weder ein Inventar noch eine systematische Überwachung der im Rahmen von Bauvorhaben ergriffenen Ersatzmassnahmen (kNHG Art. 30 Abs. 3 und kNHV Art. 24 Abs. 3 und Art. 34). Für die öffentlichen Verwaltungen führt dies zu einer Zeit- und Ressourcenverschwendung, da sie gezwungen sind, aufwendige Nachforschungen anzustellen, um diese Ersatzmassnahmen im Falle einer Anfrage oder bei Bedarf ausfindig zu machen. Die Umsetzung dieser Massnahmen ist mit Kosten verbunden und es ist daher nur recht und billig, dass Überwachung und Fortbestand dieser Flächen gewährleistet werden.

Höchste Zeit also, dass diese Lücke geschlossen und die Effizienz gesteigert wird, indem Überwachung und Fortbestand der Ausgleichsflächen im kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) verankert werden.

Zu diesem Zweck muss auf kommunaler und kantonaler Ebene ein Inventar dieser Massnahmen erstellt werden. Dieses Inventar wird es den Verwaltungen ermöglichen, sich jederzeit problemlos einen Überblick über die von diesen Massnahmen betroffenen Flächen zu verschaffen, was wiederum eine wertvolle Zeitersparnis für alle von der Raumplanung betroffenen Parteien bringt.

Zur Erinnerung: Eine solche Überwachung besteht bereits für die forstlichen Ersatzmassnahmen.

Der Kanton Waadt hat diese Überwachung in seinem neuen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, folgendermassen verankert:

Art. 50 Überwachung der Umsetzung

1 Die Dienststelle dokumentiert die Massnahmen zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen sowie zur Vernetzung.

2 Die Umsetzung der mittels kantonalen oder kommunaler Verfügungen auferlegten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen werden von der Verfügungsbehörde überwacht.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, im kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) einen Artikel über das Inventar und die Überwachung der Umsetzung von Ersatzmassnahmen einzufügen.